

Sitzung der Stadtvordirekten-Versammlung zu Halle. Montag, 11. Februar.

Am Morgen des 11. Februar hat Herr Oberbürgermeister Dittmer als Vorsitzender, Oberbürgermeister Weidling als Stellvertreter Vorsitzender und Stadtvordirektor Billig als Schriftführer...

Nach Eröffnung der Sitzung stellt Herr Oberbürgermeister Dittmer die Beschlüsse der letzten Sitzung des Ausschusses der Stadtvordirekten vor...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...

Der Antrag Herr Stedner über die beantragte Abänderung des Haushaltsplans für 1901...



# Landschaft der Provinz Sachsen.

Die von 32 Grundbesitzern der Provinz Sachsen unterzeichnete, von der Firma Ernst Haassengier & Co. hier veröffentlichte Berichtigung und die Erklärung dieser Firma in Nr. 43 dieser Zeitung zwingt uns zu nachstehender Bekanntmachung.

Unser Anschreiben vom 28. Dezember 1900 ist in die in Betracht kommenden Mitglieder der Landschaft, zu welchen übrigens keiner der Herren Unterzeichner der gedachten sogenannten „Berichtigung“ gehört, in verschlossenen Umschlägen versandt worden.

Der Veröffentlichung jenes Anschreibens in der Presse stehen wir völlig fern; zu einer solchen lag für uns auch keine Veranlassung vor, weil die Angelegenheit nicht einmal alle Mitglieder der Landschaft betrifft, geschweige denn die Öffentlichkeit überhaupt interessiert.

Die 32 Herren Unterzeichner der gedachten sogenannten „Berichtigung“, von welcher einer bei uns unbekannt ist, 26 aus der Landschaft ausgeschieden sind und 5 die Rückumwandlung ihrer dreiprozentigen Pfandbriefschuld in eine vierprozentige durch Vermittlung der Firma Ernst Haassengier & Co. bereits durchgeführt haben, sind durch den Inhalt unseres erwähnten Anschreibens gar nicht berührt, haben also daran, ob die Landschaft die von der genannten Firma in Anregung gebrachte Umwandlung dreiprozentiger Pfandbriefdarlehne in vierprozentige im Wege der Krediterneuerung unterstützt oder nicht, kein persönliches Interesse. Ferner erhalten die Auslassungen dieser Herren Unterzeichner eine „Berichtigung“ unseres an Mitglieder der Landschaft gerichteten oben angeführten Anschreibens überhaupt nicht. Der Anlass zu diesem Anschreiben geht aus dessen Inhalt klar hervor, denn es ist in demselben ausdrücklich hervorgehoben, dass die Art und Weise, in welcher diese Umwandlung von der bezeichneten Firma empfohlen worden ist, den Eindruck hervorgehoben habe, als ob solche Umwandlungen im Sinne der Landschaft wären, und dass die Mitteilung von besonderen Wünschen aus dem Kreise der Landschaftsmitglieder erfolge. In dem Schreiben wird sodann vor der Umwandlung dreiprozentiger Pfandbriefdarlehne in vierprozentige, einem Geschäftseigentümer, dessen „augenblicklicher Gewinn“ in keinem Verhältnis zu der dauernden höheren Belastung stehen würde. Dass im Augenblicke ein Nutzen erzielt wird, ist damit in jenem Anschreiben von uns ausdrücklich anerkannt, und nicht, wie die oben erwähnte „Berichtigung“ behauptet, verschwiegen. Freilich darf nicht einfach der Unterschied zwischen dem Kurse der 3% Pfandbriefe (etwa 84%) und dem Nennwerth des im Grundbuche eingetragenen Pfandbriefdarlehens als Überschuss bezeichnet werden; denn wer zu rechnen versteht, kann sich nicht darüber täuschen, dass

1. die mit der Rückumwandlung verbundenen Kosten — mindestens Zinsen für das zur Tilgung der 3% Pfandbriefschuld erforderliche Kapital u. U. auch Voranschussprovision, Börsen- und Bankierspesen, sowie Stempel für den Ankauf der 3% Pfandbriefe, Kosten für die zur Umschreibung der Pfandbriefpost im Grundbuche erforderlichen Urkunden und für diese Umschreibung selbst, Reichstempelabgabe und Herstellungskosten für die neu auszufertigenden 4% landwirtschaftlichen Central-Pfandbriefe, Börsen- und Bankierspesen sowie Stempel für deren Verkauf — den erstrebten augenblicklichen Gewinn nicht unwesentlich verringern;
2. nach der Durchführung der Rück-Umwandlung die Jahreszahlung des Schuldners sich dauernd erhöht und zwar um ein Prozent abzüglich des Zinsertrages von dem wirklich erzielten Gewinn, so lange dieser überhaupt zinsbar angelegt wird;
3. die früher als Darlehnsvaluta empfangenen 3% Pfandbriefe mehrere Prozent unter dem Nennwerthe — bei der zum 1. Januar 1896 durch Vermittlung eines Bankkonsortiums erfolgten Konvertierung der dreieinhalbprozentigen Pfandbriefdarlehne in dreiprozentige unter Berücksichtigung der Kosten zu rund 95% ihrer Werthe sind, und durch die Zinsersparnis noch nicht gedeckter Fehlbetrag gegenüber dem Nennwerth vorweg in Abzug zu bringen ist;
4. auch das bisher angesammelte Guthaben am Tilgungsfonds bei der Umwandlung mitverwendet wird.

Wer das alles berücksichtigt, wird zu dem Ergebnis gelangen, dass von einem „bedeutenden Nutzen“ aus der Rückumwandlung dreiprozentiger Pfandbriefdarlehne in vierprozentige nicht die Rede sein kann, dass im Gegentheil unter allen Umständen eine Mehrbelastung entsteht, welche auf die ganze Dauer der Tilgungszeit berechnet, den augenblicklichen Gewinn sogar beträchtlich übersteigt.

Nicht minder müssen wir bei der Auffassung beharren, dass die in Anregung gebrachte Umwandlung dreiprozentiger Pfandbriefdarlehne in vierprozentige durchaus nicht dem Wesen und dem Zwecke des von den landwirtschaftlichen Kreditinstituten vermittelten Realkredits entspricht. Dem Wesen und Zweck der landwirtschaftlichen Beleihung besteht hauptsächlich darin, zur Erhaltung des Grundbesitzes und zur Förderung des ländlichen Realkredits den Mitgliedern der Landschaft unkündbare amortisierbare Darlehne zu einem festen, möglichst geringen Zinssatze zu gewähren. Diesem Wesen und Zwecke des landwirtschaftlichen Kredits würde es aber zuwiderlaufen, wenn den Grundbesitzern zu Gunsten eines vorübergehenden persönlichen Vorteils die dauernde Mehrbelastung ihres Besitzes seitens der landwirtschaftlichen Kreditinstitute selbst erleichtert würde, und dies wäre der Fall, wenn diese Institute jetzt ohne Weiteres die Rückumwandlung dreiprozentiger Pfandbriefdarlehne in vierprozentige unterstützen würden. Im Hintergrunde steht dabei — worauf die Firma Ernst Haassengier & Co. auch in einem uns vorliegenden, an ein Mitglied der Landschaft gerichteten Schreiben ausdrücklich hinweist — die Hoffnung auf eine Wiederholung der Umwandlung des Darlehns in ein geringer verzinsliches. Mit einer solchen Wiederholung der Umwandlung würde eine Beunruhigung des Marktes und der Pfandbriefinhaber verbunden sein, und derartige, den Charakter der Spekulation tragende Geschäfte sind geeignet, das Ansehen der Landschaft und die Beliebtheit der landwirtschaftlichen Pfandbriefe, sowie den Kurs der Pfandbriefe zum Nachtheile der in die Landschaft neu eintretenden Grundbesitzer zu beeinträchtigen.

Wenn wir trotzdem die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres eingegangenen Umwandlungsanträge nicht von vornherein zurückgewiesen haben, so hatte dies lediglich darin seinen Grund, dass das Landschaftsstatut uns damals noch keine geeignete Handhabe zu einem Widerstande bot. Nachdem uns solche durch den in der im Juni vorigen Jahres von der Generalversammlung einstimmig beschlossenen V. Statutenantrag, welcher im Herbst vorigen Jahres in Kraft getreten ist, gewährt worden ist, halten wir es für unsere Pflicht, sowohl im Interesse der Landschaft und ihrer Mitglieder, als auch der Pfandbriefinhaber, von diesen Mitteln ausgiebigen Gebrauch zu machen, um derartigen oft genug nur Spekulationszwecken dienenden und den Pfandbriefkredit leicht schädigenden Bestrebungen mit aller Entschiedenheit zu begegnen.

Unrichtig ist die Behauptung der Herren Unterzeichner, dass wir uns „in direktem Gegensatz zu so vielen anderen Landschaften gestellt hätten, welche das Umwandlungsgeschäft sogar in grossem Maasstabe betreiben resp. fördern“. Denn — wie eine Umkehr bei den übrigen landwirtschaftlichen Kreditinstituten ergeben hat — befinden wir uns mit unserer dargelegten Auffassung in völliger Uebereinstimmung mit den anderen landwirtschaftlichen, insbesondere mit den zur Centrallandschaft verbundenen Kreditinstituten, welche solche Rückumwandlungen nicht nur nicht gefördert, sondern mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bekämpft haben. Soweit jedoch die statistischen Bestimmungen, die Durchführung der Rückumwandlung nicht verhindern oder wesentlich erschweren, haben bei zwei der von den Herren Unterzeichnern benannten Landschaften, nämlich der Schlesischen und Ostpreussischen, aber nicht der Schleswig-Holsteinischen Rückumwandlungen in nicht unerheblichem Umfange stattgefunden. Indessen sind bereits gegen derartige Rückumwandlungen berechtigt daher weder die, wie oben dargeboten, persönlich gar nicht interessierten Herren Unterzeichner der sogenannten „Berichtigung“ noch die Firma Ernst Haassengier & Co. zu dem mittels der erwähnten Berichtigung und Erklärung erhobenen Protest. Der weitere Inhalt unseres eingangs erwähnten Anschreibens an einen Theil der Mitglieder der Landschaft gab dazu ebensowenig Veranlassung. Denn dessen durchaus sachgemässe Fassung:

„Die in Anregung gebrachte Umwandlung mag zwar den Interessen des sich anbietenden Vermittlers dienen, entspricht aber nicht dem Wesen und dem Zwecke des von den landwirtschaftlichen Kreditinstituten vermittelten Realkredits“

begründet weder die daraus von der Firma Ernst Haassengier & Co. entnommene Auffassung, diesseits sei behauptet worden, dass diese Firma — in subjektiver Hinsicht — nur ihre eigenen Interessen ins Auge gefasst habe, noch deren Annahme, dass „die Tendenz des Anschreibens nur zu geeignet und darauf berechnet sei, nicht nur in den beteiligten, sondern auch der Sache fern stehenden Kreisen das Ansehen der — von uns überhaupt nicht genannten — Firma Ernst Haassengier & Co. „herabzuwürdigen und zu schädigen.“ Denn uns konnte und kann es nur darauf ankommen, Bestrebungen abzuwehren, welche mit unserer Aufgabe, den ländlichen Realkredit zu fördern, im Widerspruch stehen, und es ist dabei für uns ganz gleichgültig, von welcher Seite solche Bestrebungen ausgehen. Mag die bezeichnete Firma auch für die Mitglieder der Landschaft die angetragene Rückumwandlung für vorteilhaft halten, so würde sie doch in umfassender und eindringlicher Weise die Anregung zu einem solchen Geschäft ohne Aussicht auf einen Geschäftsgewinn schwerlich gegeben haben. In unserem Anschreiben ist nirgends bestritten, dass die Firma Ernst Haassengier & Co., wie in der sogenannten „Berichtigung“ betont wird — mehrere Millionen Mark dreiprozentiger Pfandbriefdarlehne bei uns zur Rückzahlung gebracht hat. Denn sie hat bereits im Jahre 1897, als der Kurs der 3% Pfandbriefe auf etwa 91% gewichen war, Mitgliedern der Landschaft die Rückzahlung ihrer 3% Pfandbriefschuld als vorteilhaft empfohlen, auf Stelle des Pfandbriefdarlehns die Beschaffung anderer Institutsgelder zu günstigsten Bedingungen angeboten und diese Thätigkeit mit dem oben erwähnten Erfolge fortgesetzt. Die bei der Landschaft durch Einlieferung von Pfandbriefen seitens der genannten Firma gefügigen Hypotheken sind dann fast durchweg in voller Höhe auf einen andern Gläubiger, insbesondere auf Sparkassen oder wesentlich erschweren, haben bei zwei der von den Herren Unterzeichnern benannten Landschaften, nämlich der Schlesischen und Ostpreussischen, aber nicht der Schleswig-Holsteinischen Rückumwandlungen in nicht unerheblichem Umfange stattgefunden. Indessen sind bereits gegen derartige Rückumwandlungen berechtigt daher weder die, wie oben dargeboten, persönlich gar nicht interessierten Herren Unterzeichner der sogenannten „Berichtigung“ noch die Firma Ernst Haassengier & Co. zu dem mittels der erwähnten Berichtigung und Erklärung erhobenen Protest. Der weitere Inhalt unseres eingangs erwähnten Anschreibens an einen Theil der Mitglieder der Landschaft gab dazu ebensowenig Veranlassung. Denn dessen durchaus sachgemässe Fassung:

„Die in Anregung gebrachte Umwandlung mag zwar den Interessen des sich anbietenden Vermittlers dienen, entspricht aber nicht dem Wesen und dem Zwecke des von den landwirtschaftlichen Kreditinstituten vermittelten Realkredits“

begründet weder die daraus von der Firma Ernst Haassengier & Co. entnommene Auffassung, diesseits sei behauptet worden, dass diese Firma — in subjektiver Hinsicht — nur ihre eigenen Interessen ins Auge gefasst habe, noch deren Annahme, dass „die Tendenz des Anschreibens nur zu geeignet und darauf berechnet sei, nicht nur in den beteiligten, sondern auch der Sache fern stehenden Kreisen das Ansehen der — von uns überhaupt nicht genannten — Firma Ernst Haassengier & Co. „herabzuwürdigen und zu schädigen.“ Denn uns konnte und kann es nur darauf ankommen, Bestrebungen abzuwehren, welche mit unserer Aufgabe, den ländlichen Realkredit zu fördern, im Widerspruch stehen, und es ist dabei für uns ganz gleichgültig, von welcher Seite solche Bestrebungen ausgehen. Mag die bezeichnete Firma auch für die Mitglieder der Landschaft die angetragene Rückumwandlung für vorteilhaft halten, so würde sie doch in umfassender und eindringlicher Weise die Anregung zu einem solchen Geschäft ohne Aussicht auf einen Geschäftsgewinn schwerlich gegeben haben. In unserem Anschreiben ist nirgends bestritten, dass die Firma Ernst Haassengier & Co., wie in der sogenannten „Berichtigung“ betont wird — mehrere Millionen Mark dreiprozentiger Pfandbriefdarlehne bei uns zur Rückzahlung gebracht hat. Denn sie hat bereits im Jahre 1897, als der Kurs der 3% Pfandbriefe auf etwa 91% gewichen war, Mitgliedern der Landschaft die Rückzahlung ihrer 3% Pfandbriefschuld als vorteilhaft empfohlen, auf Stelle des Pfandbriefdarlehns die Beschaffung anderer Institutsgelder zu günstigsten Bedingungen angeboten und diese Thätigkeit mit dem oben erwähnten Erfolge fortgesetzt. Die bei der Landschaft durch Einlieferung von Pfandbriefen seitens der genannten Firma gefügigen Hypotheken sind dann fast durchweg in voller Höhe auf einen andern Gläubiger, insbesondere auf Sparkassen oder wesentlich erschweren, haben bei zwei der von den Herren Unterzeichnern benannten Landschaften, nämlich der Schlesischen und Ostpreussischen, aber nicht der Schleswig-Holsteinischen Rückumwandlungen in nicht unerheblichem Umfange stattgefunden. Indessen sind bereits gegen derartige Rückumwandlungen berechtigt daher weder die, wie oben dargeboten, persönlich gar nicht interessierten Herren Unterzeichner der sogenannten „Berichtigung“ noch die Firma Ernst Haassengier & Co. zu dem mittels der erwähnten Berichtigung und Erklärung erhobenen Protest. Der weitere Inhalt unseres eingangs erwähnten Anschreibens an einen Theil der Mitglieder der Landschaft gab dazu ebensowenig Veranlassung. Denn dessen durchaus sachgemässe Fassung:

„Die in Anregung gebrachte Umwandlung mag zwar den Interessen des sich anbietenden Vermittlers dienen, entspricht aber nicht dem Wesen und dem Zwecke des von den landwirtschaftlichen Kreditinstituten vermittelten Realkredits“

begründet weder die daraus von der Firma Ernst Haassengier & Co. entnommene Auffassung, diesseits sei behauptet worden, dass diese Firma — in subjektiver Hinsicht — nur ihre eigenen Interessen ins Auge gefasst habe, noch deren Annahme, dass „die Tendenz des Anschreibens nur zu geeignet und darauf berechnet sei, nicht nur in den beteiligten, sondern auch der Sache fern stehenden Kreisen das Ansehen der — von uns überhaupt nicht genannten — Firma Ernst Haassengier & Co. „herabzuwürdigen und zu schädigen.“ Denn uns konnte und kann es nur darauf ankommen, Bestrebungen abzuwehren, welche mit unserer Aufgabe, den ländlichen Realkredit zu fördern, im Widerspruch stehen, und es ist dabei für uns ganz gleichgültig, von welcher Seite solche Bestrebungen ausgehen. Mag die bezeichnete Firma auch für die Mitglieder der Landschaft die angetragene Rückumwandlung für vorteilhaft halten, so würde sie doch in umfassender und eindringlicher Weise die Anregung zu einem solchen Geschäft ohne Aussicht auf einen Geschäftsgewinn schwerlich gegeben haben. In unserem Anschreiben ist nirgends bestritten, dass die Firma Ernst Haassengier & Co., wie in der sogenannten „Berichtigung“ betont wird — mehrere Millionen Mark dreiprozentiger Pfandbriefdarlehne bei uns zur Rückzahlung gebracht hat. Denn sie hat bereits im Jahre 1897, als der Kurs der 3% Pfandbriefe auf etwa 91% gewichen war, Mitgliedern der Landschaft die Rückzahlung ihrer 3% Pfandbriefschuld als vorteilhaft empfohlen, auf Stelle des Pfandbriefdarlehns die Beschaffung anderer Institutsgelder zu günstigsten Bedingungen angeboten und diese Thätigkeit mit dem oben erwähnten Erfolge fortgesetzt. Die bei der Landschaft durch Einlieferung von Pfandbriefen seitens der genannten Firma gefügigen Hypotheken sind dann fast durchweg in voller Höhe auf einen andern Gläubiger, insbesondere auf Sparkassen oder wesentlich erschweren, haben bei zwei der von den Herren Unterzeichnern benannten Landschaften, nämlich der Schlesischen und Ostpreussischen, aber nicht der Schleswig-Holsteinischen Rückumwandlungen in nicht unerheblichem Umfange stattgefunden. Indessen sind bereits gegen derartige Rückumwandlungen berechtigt daher weder die, wie oben dargeboten, persönlich gar nicht interessierten Herren Unterzeichner der sogenannten „Berichtigung“ noch die Firma Ernst Haassengier & Co. zu dem mittels der erwähnten Berichtigung und Erklärung erhobenen Protest. Der weitere Inhalt unseres eingangs erwähnten Anschreibens an einen Theil der Mitglieder der Landschaft gab dazu ebensowenig Veranlassung. Denn dessen durchaus sachgemässe Fassung:

„Die in Anregung gebrachte Umwandlung mag zwar den Interessen des sich anbietenden Vermittlers dienen, entspricht aber nicht dem Wesen und dem Zwecke des von den landwirtschaftlichen Kreditinstituten vermittelten Realkredits“

begründet weder die daraus von der Firma Ernst Haassengier & Co. entnommene Auffassung, diesseits sei behauptet worden, dass diese Firma — in subjektiver Hinsicht — nur ihre eigenen Interessen ins Auge gefasst habe, noch deren Annahme, dass „die Tendenz des Anschreibens nur zu geeignet und darauf berechnet sei, nicht nur in den beteiligten, sondern auch der Sache fern stehenden Kreisen das Ansehen der — von uns überhaupt nicht genannten — Firma Ernst Haassengier & Co. „herabzuwürdigen und zu schädigen.“ Denn uns konnte und kann es nur darauf ankommen, Bestrebungen abzuwehren, welche mit unserer Aufgabe, den ländlichen Realkredit zu fördern, im Widerspruch stehen, und es ist dabei für uns ganz gleichgültig, von welcher Seite solche Bestrebungen ausgehen. Mag die bezeichnete Firma auch für die Mitglieder der Landschaft die angetragene Rückumwandlung für vorteilhaft halten, so würde sie doch in umfassender und eindringlicher Weise die Anregung zu einem solchen Geschäft ohne Aussicht auf einen Geschäftsgewinn schwerlich gegeben haben. In unserem Anschreiben ist nirgends bestritten, dass die Firma Ernst Haassengier & Co., wie in der sogenannten „Berichtigung“ betont wird — mehrere Millionen Mark dreiprozentiger Pfandbriefdarlehne bei uns zur Rückzahlung gebracht hat. Denn sie hat bereits im Jahre 1897, als der Kurs der 3% Pfandbriefe auf etwa 91% gewichen war, Mitgliedern der Landschaft die Rückzahlung ihrer 3% Pfandbriefschuld als vorteilhaft empfohlen, auf Stelle des Pfandbriefdarlehns die Beschaffung anderer Institutsgelder zu günstigsten Bedingungen angeboten und diese Thätigkeit mit dem oben erwähnten Erfolge fortgesetzt. Die bei der Landschaft durch Einlieferung von Pfandbriefen seitens der genannten Firma gefügigen Hypotheken sind dann fast durchweg in voller Höhe auf einen andern Gläubiger, insbesondere auf Sparkassen oder wesentlich erschweren, haben bei zwei der von den Herren Unterzeichnern benannten Landschaften, nämlich der Schlesischen und Ostpreussischen, aber nicht der Schleswig-Holsteinischen Rückumwandlungen in nicht unerheblichem Umfange stattgefunden. Indessen sind bereits gegen derartige Rückumwandlungen berechtigt daher weder die, wie oben dargeboten, persönlich gar nicht interessierten Herren Unterzeichner der sogenannten „Berichtigung“ noch die Firma Ernst Haassengier & Co. zu dem mittels der erwähnten Berichtigung und Erklärung erhobenen Protest. Der weitere Inhalt unseres eingangs erwähnten Anschreibens an einen Theil der Mitglieder der Landschaft gab dazu ebensowenig Veranlassung. Denn dessen durchaus sachgemässe Fassung:

„Die in Anregung gebrachte Umwandlung mag zwar den Interessen des sich anbietenden Vermittlers dienen, entspricht aber nicht dem Wesen und dem Zwecke des von den landwirtschaftlichen Kreditinstituten vermittelten Realkredits“

begründet weder die daraus von der Firma Ernst Haassengier & Co. entnommene Auffassung, diesseits sei behauptet worden, dass diese Firma — in subjektiver Hinsicht — nur ihre eigenen Interessen ins Auge gefasst habe, noch deren Annahme, dass „die Tendenz des Anschreibens nur zu geeignet und darauf berechnet sei, nicht nur in den beteiligten, sondern auch der Sache fern stehenden Kreisen das Ansehen der — von uns überhaupt nicht genannten — Firma Ernst Haassengier & Co. „herabzuwürdigen und zu schädigen.“ Denn uns konnte und kann es nur darauf ankommen, Bestrebungen abzuwehren, welche mit unserer Aufgabe, den ländlichen Realkredit zu fördern, im Widerspruch stehen, und es ist dabei für uns ganz gleichgültig, von welcher Seite solche Bestrebungen ausgehen. Mag die bezeichnete Firma auch für die Mitglieder der Landschaft die angetragene Rückumwandlung für vorteilhaft halten, so würde sie doch in umfassender und eindringlicher Weise die Anregung zu einem solchen Geschäft ohne Aussicht auf einen Geschäftsgewinn schwerlich gegeben haben. In unserem Anschreiben ist nirgends bestritten, dass die Firma Ernst Haassengier & Co., wie in der sogenannten „Berichtigung“ betont wird — mehrere Millionen Mark dreiprozentiger Pfandbriefdarlehne bei uns zur Rückzahlung gebracht hat. Denn sie hat bereits im Jahre 1897, als der Kurs der 3% Pfandbriefe auf etwa 91% gewichen war, Mitgliedern der Landschaft die Rückzahlung ihrer 3% Pfandbriefschuld als vorteilhaft empfohlen, auf Stelle des Pfandbriefdarlehns die Beschaffung anderer Institutsgelder zu günstigsten Bedingungen angeboten und diese Thätigkeit mit dem oben erwähnten Erfolge fortgesetzt. Die bei der Landschaft durch Einlieferung von Pfandbriefen seitens der genannten Firma gefügigen Hypotheken sind dann fast durchweg in voller Höhe auf einen andern Gläubiger, insbesondere auf Sparkassen oder wesentlich erschweren, haben bei zwei der von den Herren Unterzeichnern benannten Landschaften, nämlich der Schlesischen und Ostpreussischen, aber nicht der Schleswig-Holsteinischen Rückumwandlungen in nicht unerheblichem Umfange stattgefunden. Indessen sind bereits gegen derartige Rückumwandlungen berechtigt daher weder die, wie oben dargeboten, persönlich gar nicht interessierten Herren Unterzeichner der sogenannten „Berichtigung“ noch die Firma Ernst Haassengier & Co. zu dem mittels der erwähnten Berichtigung und Erklärung erhobenen Protest. Der weitere Inhalt unseres eingangs erwähnten Anschreibens an einen Theil der Mitglieder der Landschaft gab dazu ebensowenig Veranlassung. Denn dessen durchaus sachgemässe Fassung:

„Die in Anregung gebrachte Umwandlung mag zwar den Interessen des sich anbietenden Vermittlers dienen, entspricht aber nicht dem Wesen und dem Zwecke des von den landwirtschaftlichen Kreditinstituten vermittelten Realkredits“

## Die Direktion der Landschaft der Provinz Sachsen.

### 500 Mark Belohnung.

Am 8. d. Mts. Morgens gegen 6 1/2 Uhr ist der arbeitswillige Mann Max Zimmermann in der Zeitraube von einer Anzahl Arbeiter (langweilene Arbeiter) überfallen, misshandelt und durch einen Messerstoich am Kopf leicht verletzt worden.

Diejenigen Personen, welche irgend einen Anhalt zur Ermittlung des Täters haben können, werden ersucht, der Kriminal-Abtheilung Mitteilung ausgeben zu lassen.

Erfolgt die Ermittlung des Täters auf Grund derartigen Nachrichten, so betragt eine Belohnung von 500 Mark an diejenigen zur Vertheilung, deren Angaben zur Ermittlung beigetragen haben.

Galle a. S. den 11. Februar 1901.  
Die Polizei-Verwaltung.

### Bekanntmachung.

Die Jagdmarken auf den zur Galleischen Hufe gehörigen, zwischen der Galle der Waldenburger Hufe und der Feldmark Guntitz, südlich an der Galt-, oberhalb gelegenen Wiesen, mit Ausschluss der Sulzweiden, soll auf die 6 Jahre vom 1. April 1901 bis zum 31. März 1907 unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden.

Es ist hierzu Termin auf

Montag den 18. Februar cr. Vormittags 10 Uhr im Bureau für Grundbesitzumf. — Rathhausstraße 1. Zimmer 73 — angesetzt, zu welchem Sachverständige hievorab eingeladen werden.

Galle a. S. den 5. Februar 1901.  
Der Magistrat.  
Galle.

### Guthof-Verkauf.

Meine seit 8 Jahren im Besitz befindliche Guthofschicht in Kreis- und Grundbesitz Inhalts 51 ar 10 m 100 m Familienverhältnisse halber sofort zu verkaufen. Umfas circa 200 Zentner Bier jährlich außer sonstigen Speiseu u. Getränke 1000 Mt. Mietbezug extra Preis 4000 Mt. Anzahlung nach Uebereinkunft. Zu erfragen bei Hr. Wünnner, Bernburg, Ströbgerstr. 25.

